

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 55 Abs. 2, des § 65 Abs. 2 und des § 68 Abs. 3 und 4 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016, und des § 65 Abs. 5 und 6 des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016, wird verordnet:

Die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung – HTAusV, BGBl. II Nr. 214/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 306/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 4 und in § 3 Z 4 entfällt jeweils die Wortfolge „mit einer Gültigkeit von höchstens 360 Tagen“.
2. § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnungsnovelle verfolgt zwei Ziele. Erstens soll für Limitaufträge im Rahmen von Vorhandelstransparenzausnahmen für Auftragsverwaltungssysteme von Betreibern von geregelten Märkten und MTF in Gestalt von sog. Iceberg-Orders zukünftig die Beschränkung auf Limitaufträge mit einer Gültigkeit von höchstens 360 Tagen entfallen. Dadurch soll der regulatorische Rahmen im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionierenden Wertpapierwesen an Marktentwicklungen angepasst werden. Zweitens soll das Außerkrafttreten der gesamten Verordnung mit Ablauf des 2. Jänner 2018 geregelt werden. Damit soll die Verordnung mit ihrem unionsrechtlichen Rahmen, der Richtlinie 2004/39/EG, ABl. L 145 vom 30.4.2004 S. 1 (vgl. Art. 94 der Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 349), und seiner nationalen Umsetzung in Gestalt der Verordnungsermächtigungen im WAG 2007 und im BörseG (vgl. Art. 3 und 5 des Ministerialentwurfes ME 304 BlgNR 25. GP) außer Kraft treten. Die beabsichtigte Fortführung der materiellen Rechtslage bleibt einer zukünftigen Regelung im Rahmen der Art. 7, 11, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 84, vorbehalten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§§ 2 Z 4 und 3 Z 4):

Die FMA wird gemäß § 68 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, und § 65 Abs. 6 des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, ermächtigt, durch Verordnung nach Maßgabe von Art. 17 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, ABl. Nr. L 241 vom 2.9.2006 S. 1, Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz zu gewähren. Davon sind gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 auch sogenannte Iceberg-Order erfasst, also Limitaufträge, bei denen ein unsichtbarer Teil erst veröffentlicht wird, sobald der sichtbare Teil komplett ausgeführt worden ist. Weitere Voraussetzung gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ist, dass der Auftrag über das Auftragsverwaltungssystem eines Betreibers eines geregelten Marktes oder eines MTF ausgeführt wird. Weitere, für die Verordnungsregelung leitende Voraussetzung gemäß §§ 68 Abs. 3 WAG 2007 und § 65 Abs. 6 BörseG ist, dass die FMA bei einer Ausnahme im Verordnungswege auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Wertpapierwesen Bedacht zu nehmen hat.

Im Rahmen einer solchen Ausnahme erfassen § 2 Z 4 und § 3 Z 4 der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung – HTAusV, BGBl. II Nr. 214/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 306/2013, Limitaufträge mit einer Gültigkeit von höchstens 360 Tagen. Diese Einschränkung sog. Iceberg-Order entsprach zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Jahr 2013 der Marktpraxis. Im Rahmen der Evaluierung dieser Einschränkung hat die FMA allerdings das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Wertpapierwesen und insbesondere die Verhinderung von Fehlanreizen für die Marktliquidität im Sinne des Erwägungsgrundes 5 zur Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 zu berücksichtigen. Inzwischen haben viele Betreiber von geregelten Märkten und MTF ihre Auftragsverwaltungssysteme auf sog. Iceberg-Order in Gestalt von Limitaufträgen mit unbeschränkter Gültigkeit umgestellt oder beabsichtigen eine solche Umstellung in naher Zukunft. Insbesondere die Deutsche Börse AG wird mit der Einführung des XETRA®-T7-Systems für den Kassamarkt eine solche Umstellung vornehmen, was für den österreichischen Markt von zweierlei Bedeutung ist. Zum einen ist die Wiener Börse AG an das XETRA®-System der Deutsche Börse AG angeschlossen. Zum anderen und regulatorisch wichtiger weisen jedoch viele an der Wiener Börse gehandelte Aktien ein Zweitlisting in einem Markt der Deutsche Börse AG auf. Bliebe eine liquiditätsrelevante Einschränkung für den Handel an der Wiener Börse erhalten, die für den Handel in den Märkten der Deutsche Börse AG entfällt, könnte dies unter Umständen Auswirkungen auf die Liquidität im Handel an der Wiener Börse haben. Um mögliche Fehlanreize zu vermeiden, soll die Einschränkung auf eine Gültigkeit von höchstens 360 Tagen in zeitlicher Nähe zum Halbjahreswechsel entfallen. Dieser Deregulierung stehen andere im Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannte Aspekte des Interesses an einem funktionsfähigen Wertpapierwesen nicht entgegen, da sog. Iceberg-Order weiterhin nur unter den in § 2 Z 4 und § 3 Z 4 HTAusV genannten Bedingungen und Einschränkungen zulässig sind.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Regelung des Außerkrafttretens der gesamten Verordnung im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU.